



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN****Genf, 9. bis 23. Oktober 1978**

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKELN 31, 32, 32A UND 33

von der Delegation der Niederlande vorgelegt

Es wird vorgeschlagen, Artikel 31, 32, 32A und 33 wie folgt zu fassen:

- Artikel 31 und 32

"Unterzeichnung, Ratifizierung, Annahme, Zustimmung, Beitritt"

- 1) Diese Akte wird für jeden Verbandsstaat und für jeden anderen Staat, der auf der Diplomatischen Konferenz, in der sie angenommen wurde, vertreten war, am Sitz des Verbands in Genf vom ... bis ... zur Unterzeichnung aufgelegt und bleibt anschliessend offen für einen Beitritt.
- 2) Jeder Staat bringt seine Zustimmung dazu, dass diese Akte für ihn verbindlich ist, zum Ausdruck durch:
 - a) Unterschrift ohne Vorbehalt der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung;
 - b) die Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde, seiner Annahmearkunde oder seiner Genehmigungsurkunde, wenn er diese Akte vorbehaltlich einer Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet hat; oder
 - c) Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde, vorbehaltlich von Absatz 4 dieses Artikels.
- 3) Die Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt, der als Hinterlegungsstelle handelt.
- 4) Wortlaut des Artikels 32 Absatz 3 in Dokument DC/3.

- Artikel 32A

"Inkrafttreten"

- 1) (keine Änderung)
 - i) fünf Staaten gemäss Artikel 31/32 ihre Zustimmung dazu abgegeben haben, dass diese Akte für sie verbindlich wird;
 - ii) nicht weniger als drei der genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, sind.
- 2) Für jeden Staat, der seine Zustimmung dafür, dass diese Akte für ihn verbindlich wird, nach den in Absatz 1 genannten Bedingungen zum Ausdruck gebracht hat, tritt ... usw.
- 3) Nach Inkrafttreten dieser Akte nach Absatz 1 kann ein Staat ... usw.

- Artikel 33

"Mitteilungen ... usw."

- 1) Bei der Abgabe seiner Zustimmung dazu, dass diese Akte für ihn verbindlich wird, unterrichtet jeder Staat, der kein Verbandsstaat ist, den Generalsekretär ... usw.
- 2) (keine Änderung)

[Ende des Dokuments]